



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Jobfux



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Ein wesentliches Ziel der rheinland-pfälzischen Landesregierung ist es, Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen, den Einstieg in ein qualifiziertes Berufsleben zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund fördert das Ministerium für Soziales, Arbeit Gesundheit und Demografie den Förderansatz „Jobfüxe zur sozialen und beruflichen Integration von Schülerinnen und Schülern im Übergang von Schule und Beruf“ in Rheinland-Pfalz. Dieses Förderangebot dient der Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit in der Förderperiode 2007-2013.

2. Projektinhalt und Zielgruppe (Outputindikator)

Projektinhalt ist es, Schülerinnen und Schüler in rheinland-pfälzischen Schulen mit Abschluss „Berufsreife“ beim Übergang von Schule und Beruf unterstützend zu begleiten. Im Vordergrund steht der nahtlose Übergang in Ausbildung. Dazu sollen Schülerinnen und Schüler der Abgangs- und Vorabgangsklassen im Bildungsgang Berufsreife adressiert werden.

Der Förderansatz Jobfux enthält unterschiedliche Bausteine, die in der konkreten Arbeit für Schülerinnen und Schüler oder für einen Klassenverband individuell und bedarfsorientiert zusammengestellt werden:

- Baustein 1: Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte

Die Jobfüxe sind vor Ort präsent und stehen in den Sprechstunden Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten zu Fragen zum Thema Übergang von Schule und Beruf zur Verfügung.

Im Sachbericht sind Angaben zu dem Angebot von Sprechstunden für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte anzugeben.

- Baustein 2: Einzelfallberatung

Die Jobfüxe erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern ausbildungs- und berufsrelevante Informationen. Die Jobfüxe führen Einzelfallberatungen durch.

Im Sachbericht sind auch Angaben zu machen, wie und bei welchen Gelegenheiten das Angebot der Einzelfallberatung gemacht wurde. Die Dokumentation der durchgeführten Einzelfallberatungen im EDV-Begleitsystem zur Verfügung zu stellen. Der Vordruck „Dokumentation durchgeführter Einzelfallberatungen“ ist verpflichtend zu verwenden. Der Vordruck steht unter www.esf.rlp.de zur Verfügung.¹

- Baustein 3: Vermittlung in Ausbildung

Die Jobfüxe unterstützen die Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit insbesondere mit der Berufsberatung bei der Suche nach Ausbildungsstellen. Sie sind dabei Ansprechpartner für die Betriebe und Kammern. Kooperationen mit der regionalen Wirtschaft können eingegangen werden. Bei erfolgtem Übergang in Ausbildung und weiterhin bestehendem Unterstützungsbedarf sind die Schülerinnen und Schüler in andere Unterstützungsangebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen zu übergeben.

Es sind im Sachbericht insbesondere Angaben zu den Teilnehmenden zu machen, die nach Abschluss des Schulbesuchs in eine Ausbildung einmünden.

- Baustein 4: Theoriemodul: „Bewerbertraining/Berufsorientierung“, Angebote zur Berufsorientierung, Praktika

Die Jobfüxe führen das Theoriemodul zum Thema „Bewerbertraining/Berufsorientierung“ mit folgenden Inhalten durch: Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Training von Einstellungstests und Vorstellungsgesprächen, Internetrecherche. Anhand von Planspielen, Rollenspielen, Berufs- und Betriebserkundungen werden den Schülerinnen und Schülern die Berufsinhalte vermittelt. Die Jobfüxe unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach Praktika und begleiten sie währenddessen. Weitere diesen Baustein ergänzende Angebote sind möglich.

¹ <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/arbeitshilfen/>

Es sind im Sachbericht insbesondere Angaben zu den Teilnehmenden zu machen, die ein Praktikum durchgeführt haben bzw. in ein Praktikum einmünden.

Darüber hinaus sind zwei weitere Theoriemodule zum Thema „Grundlagen finanzieller Lebensführung (Aspekte der Schuldenvermeidung und der wirtschaftlichen Lebensführung)“ sowie zu „Europa und ich“ durchzuführen. Werden die Inhalte des Moduls „Grundlagen finanzieller Lebensführung“ bereits im regulären Unterricht vermittelt, kann auf eine gesonderte Durchführung dieses Moduls verzichtet werden. In diesem Fall muss die Beteiligung des Jobfux an der Umsetzung im regulären Unterricht sichergestellt werden. Jedes Theoriemodul ist wenigstens einmal während der gesamten Projektlaufzeit durchzuführen.

Die Dokumentation der durchgeführten Theoriemodule ist im EDV-Begleitsystem zur Verfügung zu stellen. Der Vordruck „Nachweis über die Durchführung eines Theoriemoduls“ ist verpflichtend zu verwenden. Der Vordruck steht unter www.esf.rlp.de zur Verfügung.²

Es sind aussagefähige Sachberichte mit Informationen unter Berücksichtigung der oben kursiv dargestellten Hinweise zu erstellen. Grundsätzlich sind immer Aussagen zur bisherigen Umsetzung, die sich an den Inhalten der Bausteine der Rahmenbedingungen orientieren sowie zur Qualität der Netzwerk- und Kooperationsstrukturen, insbesondere mit ESF-Projekten im räumlichen Einzugsgebiet zu erfassen.

Soweit ein unmittelbarer Einstieg in Ausbildung nicht möglich ist, informieren die Jobfüxe über die in der Region verfügbaren Unterstützungsangebote des Übergangsbereichs. Dabei ist eine enge Kooperation mit weiteren Projektträgern, die aus dem ESF geförderte Projekte im jeweiligen Einzugsgebiet umsetzen, herzustellen. Der Kontakt zu den Jugendlichen kann während dieser Angebote bestehen. Auch soll der Einsatz der Jobfüxe mit anderen Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler in der Region, wie z.B. Berufseinstiegsbegleitung, Schulsozialarbeit, Jugendscouts, Praxistagen, Schulprojekt „Keine/r ohne Abschluss“ abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen die Jobfüxe eng mit weiteren regionalen Partnern wie bei-

² <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/arbeitshilfen/>

spielsweise weiterführenden Schulen, Bildungsträgern und Kommunen zusammenarbeiten.

3. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Prioritätsachse:	C
Investitionspriorität:	C i: Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung
Spezifisches Ziel:	Verbesserung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern
Ergebnisindikator und Zielwert:	80 % der Schülerinnen und Schüler nehmen erfolgreich an ergänzenden berufsorientierenden Angeboten teil und/oder für sie kann eine konkrete berufliche/schulische Perspektive entwickelt werden

4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung³ sowie der VO (EU) 1303/2013 und VO (EU) 1304/2013 in der jeweils gültigen Fassung⁴ verbindlich.

³ http://esf.rlp.de/fileadmin/esf/Downloads/ESF_2014-2020/Operationelles_Programm/_OPERATIONELLE_PROGRAMME_IM_RAHMEN_DES.pdf

⁴ <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/verordnungen-und-rechtsgrundlagen/>

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregelungen⁵ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und Schulzweckverbände in Rheinland-Pfalz, die Träger einer Schule mit dem Abschluss „Berufsreife“ sind. Schulen mit Abschluss „Berufsreife“ die bereits eine öffentliche Förderung für eine vergleichbare Leistung erhalten (z.B. Berufseinstiegsbegleitung) werden nicht gefördert. Die Jobfüxe werden insbesondere in den Schulen mit Abschluss „Berufsreife“ eingesetzt, die eine besonders hohe Zahl von Schülerinnen und Schülern mit hohem Förderbedarf aufweisen; die Auswahl der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördernden Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte durch das Auswahlgremium.

Das gesamte Förderverfahren wird über das vom Projektträger verpflichtend zu nutzende EDV-Begleitsystem abgewickelt. Zur Nutzung des EDV-Begleitsystems ist die Akkreditierung des Projektträgers und die Registrierung im EDV-Begleitsystem erforderlich. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Als Projekttitel ist die Bezeichnung „Jobfux [Schulart-

⁵ <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/verordnungen-und-rechtsgrundlagen/>

kommunale Gebietskörperschaft/Schulzweckverband]“ zu verwenden. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert darzulegen bzw. mitzuteilen:

- Beschreibung der Zielgruppe und der regionalen Problemlagen, mit welcher der Jobfux vornehmlich arbeiten wird,
- Beschreibung des konkreten regionalen Hilfe- und Beratungsbedarfs (Bedarfsanalyse),
- Beschreibung der Zielsetzung(en) im Projekt und die dazu geplante Umsetzung der Bausteine im Projektfortschritt (Arbeitsplan),
- Mitteilung, mit wie vielen Teilnehmenden pro Quartal eine Einzelfallberatung nach Ziffer 2 dieser Rahmenbedingungen angeboten werden soll. Hier kann für jedes Quartal ein unterschiedlicher Wert eingetragen werden (etwa unter Berücksichtigung der Ferienzeiten),
- Mitteilung, welches der Theoriemodule nach Ziffer 2 dieser Rahmenbedingungen in welchem Quartal durchgeführt wird,
- Übersicht über die Akteure, die vor Ort mit vergleichbaren Aufgaben für die Zielgruppe betraut sind und Beschreibung der örtlichen Kooperationsstrukturen,
- Übersicht zu den regional verfügbaren Unterstützungsangeboten des Übergangsbereichs
- Mitteilung, ob die kommunale Gebietskörperschaft als Zuwendungsempfänger beabsichtigt die Zuwendungsmittel ganz oder teilweise zweckbestimmt weiterzuleiten. Bei Weiterleitung ist anzugeben, wer der Letztempfänger der Zuwendung ist. Die Weiterleitung muss im Zuwendungsbescheid zugelassen sein. Im Zuwendungsbescheid werden die notwendigen Regelungen zur Weiterleitung durch den Projektträger (entsprechend der VV Nr. 12 zu § 44 LHO) festgelegt.

Des Weiteren ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jobfux in einem schriftlichen Kooperationsvertrag zu vereinbaren, der der Bewilligungsbehörde im Antragsverfahren vorzulegen ist. In diesem Kooperationsvertrag ist festzuhalten, dass

- für jeden Jobfux ein geeigneter Büroraum bereitgestellt wird, der auch außerhalb der Unterrichtszeiten sowie während der Ferienzeit genutzt werden kann,
- der Jobfux mit dem Kollegium zusammenarbeitet (u.a. Teilnahme an Konferenzen, Absprachen mit Fachlehrern oder Berufswahlkoordinatoren),
- die Schülerinnen und Schüler direkten Zugang zum Jobfux, in begründeten Fällen nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern auch während der Unterrichtszeit haben,
- die Angebote den Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit der Schule im Klassenverband vorgestellt werden können,
- dem Jobfux nach Absprache mit der Schule die Teilnahme an Veranstaltungen der ESF-Verwaltungsbehörde ermöglicht wird.

.Wird das Projekt an mehreren Schulen umgesetzt, ist für jede Schule ein gesonderter Kooperationsvertrag zu erstellen. Darin ist auch festzuhalten, zu welchem Zeiten das Projekt an der jeweiligen Schule umgesetzt wird.

5. Art und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals

Die Förderung erfolgt in der Regel für den Zeitraum Juli bis Juni des Folgejahres. Die Personal- und Sachausgaben von Jobfüxen werden gefördert.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung auf der Basis von standardisierten Einheitskosten. Rechtsgrundlage für die standardisierten Einheitskosten ist Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1303/2013.

Die standardisierten Einheitskosten für die Gesamtaufwendungen für Personal- und Sachkosten betragen pro Vollzeitstelle und Monat:

Förderansatz „Jobfux“	Beschäftigte nach TV-L/TVöD	Beschäftigte nach TVÜ-Länder/TVÜ-VKA
Gesamtkosten je Monat	3.726,96 €	4.553,57 €

Mit der Pauschale sind alle Aufwendungen für das Projekt abgedeckt. Der Interventionssatz des ESF beträgt maximal 50 Prozent des monatlichen Pauschalsatzes. Aus arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln werden 20 Prozent des monatlichen Pauschalsatzes finanziert. Zur Ausfinanzierung des Projekts sind weitere Kofinanzierungsmittel oder Eigenmittel des Zuwendungsempfängers einzubringen.

Die monatliche Pauschale wird für die Zeiträume gezahlt, in denen die entsprechende Stelle besetzt ist und Gehaltskosten anfallen. Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Lohnjournal oder vergleichbare Nachweise. Für nachgelagerte Prüfungen sind Arbeitsverträge vorzuhalten.

Im Falle einer zeitlichen Lücke bei der Stellenbesetzung (z.B. aufgrund eines Personalwechsels) werden die monatliche Pauschale für den betroffenen Monat linear um den Zeitraum gemindert, in dem die Stelle nicht besetzt ist (Abrechnung in 1/30 Tagen). Bei Krankengeldbezug des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin muss der Zuwendungsempfänger eine Vertretung gewährleisten, ansonsten wird analog verfahren. Die Erreichung des Zweckes muss in jedem Abwesenheitszeitraum des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gewährleistet werden. Die Vertretungsregelung ist im Antrag zu erläutern.

Es erfolgt kein Nachweis und keine Erstattung der Realkosten der Projekte. Der Einsatz weiterer Kofinanzierungsmittel sowie der Eigenmittel erfolgt linear verteilt über die quartalsweisen Zwischenverwendungsnachweise. Es erfolgt keine Vorauszahlung von Zuwendungsmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

Der Projektfortschritt ist ausführlich im sachlichen Teil der Quartalsberichte zu dokumentieren.

Für die Tätigkeit als Jobfux nach Ziffer 2 dieser Rahmenbedingungen wird ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeitverhältnis als projektnotwendig erachtet. Das Vollzeitverhältnis kann auch durch zwei sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % ersetzt werden.

Die Fachkräfte müssen über eine der folgenden Qualifikation verfügen:

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Dip-

lom, Bachelor), der staatlichen Anerkennung und einer mindestens einjährigen Berufspraxis,

- Pädagoginnen und Pädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis,
- Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker oder Fachwirtinnen und Fachwirte mit Ausbildereignungsprüfung und einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen.

Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

Im Rahmen der Projektumsetzung können die Jobfüxe an Veranstaltungen teilnehmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehen.

Mainz, 23. Januar 2017